7134/AB

wom 02.09.2021 zu 7199/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at

Justiz

Dr. in **Alma Zadić, LL.M.** Bundesministerin für Justiz

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrats Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.476.415 Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7199/J-NR/2021

Wien, am 2. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Juli 2021 unter der Nr. **7199/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mittel für Gewaltschutz 2019 - 2021 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Welche (zivilen) Organisationen, Vereine o.ä. im Bereich des Gewaltopferschutzes unterstützte bzw. unterstützt Ihr Ressort in den betreffenden Jahren finanziell? Um eine genaue Auflistung wird jeweils ersucht, und zwar unter Angabe der nachfolgenden Parameter:
 - a. In welcher Höhe unterstützte Ihr Ressort die jeweilige Organisation?
 - b. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Unterstützung von Ihrem Ressort geleistet (Fördervertrag, Auftrag o.ä.)?
 - c. Welchen Inhalt hat diese "Rahmenvereinbarung"?
 - d. Welche Ziele/Aufgaben verfolgte die betreffende Organisation jeweils?
 - e. In welchem geografischen Raum (Bundesland oder bundesweit) ist die Organisation jeweils schwerpunktmäßig tätig?
 - f. Für welchen Zeitraum/Zeithorizont wurden/werden die Finanzzusagen Ihres Ressorts jeweils getätigt?

- g. Erfolgte die Zusage je für ein Jahr oder für mehrere Jahre?
- i. Wenn mehrjährig: Für wie viele Jahre wurde die Finanzzusage jeweils verbindlich getätigt?
- h. Welche Organisationen, Vereine o.ä. im Bereich des Gewaltopferschutzes werden in dieser Legislaturperiode von Ihrem Ressort in welcher Höhe finanziell unterstützt, um welche Ziele zu erreichen?

Das Bundesministerium für Justiz beauftragt jedes Jahr bewährte und geeignete Opferhilfeeinrichtungen mit der Gewährung von Prozessbegleitung, um die österreichweite Versorgung von Opfern mit Leistungen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung sicher zu stellen.

Die in den Jahren 2019 und 2020 beauftragten Einrichtungen und die an diese für die gewährte Prozessbegleitung ausbezahlten Beträge sind aus der Beilage D ersichtlich.

Die für den Förderungszeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 beauftragten Einrichtungen und die für die zu gewährende Prozessbegleitung vorgesehenen Förderungsbeträge sind aus der Beilage E ersichtlich.

Rechtsgrundlage bilden die jährlich für den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres abgeschlossenen Förderungsverträge. Für den Fall, dass der Wert der Prozessbegleitungsleistungen den vorgesehenen Förderungsbetrag überschreitet, kann von den Prozessbegleitungseinrichtungen eine Nachtragsförderung beantragt werden.

Die Abrechnung der im Rahmen der juristischen oder psychosozialen Prozessbegleitung erbrachten Leistungen erfolgt für jeden einzelnen Fall auf Basis der geleisteten Stunden quartalsweise im Wege einer vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellten elektronischen Datenbank. Das Bundesministerium für Justiz kontrolliert die Abrechnungen und verfügt dann die Auszahlungen.

Der räumliche Wirkungsbereich der vom Bundesministerium für Justiz beauftragten Prozessbegleitungseinrichtungen ergibt sich aus der Beilage F.

Zur Frage 2:

 Welche (zivilen) Organisationen, Vereine o.ä. im Bereich der Gewalttäterarbeit unterstützte bzw. unterstützt Ihr Ressort in den betreffenden Jahren finanziell? Um eine genaue Auflistung wird ersucht, und zwar unter Angabe der nachfolgenden Parameter:

- a. In welcher Höhe unterstützte Ihr Ressort die jeweilige Organisation?
- b. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Unterstützung (Fördervertrag, Auftrag o.ä.) durch Ihr Ressort?
- c. Welchen Inhalt hat diese "Rahmenvereinbarung"?
- d. Welche Ziele/Aufgaben verfolgte die betreffende Organisation jeweils?
- e. In welchem geografischen Raum (Bundesland oder bundesweit) ist die Organisation jeweils schwerpunktmäßig tätig?
- f. Für welchen Zeitraum/Zeithorizont wurden/werden die Finanzzusagen von Ihrem Ressort jeweils getätigt?
- g. Erfolgte die Zusage je für ein Jahr oder für mehrere Jahre?
- i. Wenn mehrjährig: Für wie viele Jahre wurde die Finanzzusage jeweils verbindlich erklärt?
- h. Welche Organisationen, Vereine o.ä. im Bereich der Gewalttäterarbeit werden in dieser Legislaturperiode von Ihrem Ressort in welcher Höhe mit welchen konkreten Zielen finanziell unterstützt?

Gemäß § 179a StVG kann einem Rechtsbrecher, der bedingt entlassen wird, die Weisung, sich weiterhin einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen (§ 51 Abs. 2 StGB), auch mit der Maßgabe erteilt werden, dass die Behandlung oder die sozialtherapeutische Betreuung für den Verurteilten unentgeltlich durch eine Forensische Ambulanz, durch eine sozialtherapeutische Wohneinrichtung, durch einen Psychotherapeuten oder durch einen Arzt durchgeführt wird, die oder der sich zur Durchführung solcher Behandlungen und Betreuungen dem Bundesministerium für Justiz gegenüber verpflichtet hat. Der Bund hat die dabei entstehenden Kosten unter den in § 179a StVG normierten Voraussetzungen (kein Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung; Erschwerung des Fortkommens bei Zahlung der Behandlungskosten) subsidiär ganz oder teilweise zu tragen. In den Jahren 2019 – 2021 (bis inkl. Juni) fielen Auszahlungen aufgrund von Weisungen iSd § 179a StVG, unter welche unter anderem auch Maßnahmen gegen Gewalt fallen, in Höhe von 32.431.256,98 Euro (2019), 35.043.853,38 Euro (2020) und 18.720.121,33 Euro (Jänner bis Juni 2021) an. Eine Auswertung, welcher Betrag hiervon auf Auszahlungen für Maßnahmen zur Gewaltbekämpfung und Gewaltprävention entfällt, ist aus dem Haushaltsverrechnungssystem jedoch nicht möglich.

Auch gemäß § 46 JGG kann eine Kostenübernahme durch den Bund erfolgen, wenn einem Jugendlichen oder einem jungen Erwachsenen die Weisung erteilt worden ist, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen

Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB, § 173 Abs. 5 Z 9 StPO) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung, mit der der Bundesminister für Justiz Verträge abgeschlossen hat, Aufenthalt zu nehmen (§ 51 Abs. 2 StGB, § 173 Abs. 5 Z 4 StPO), oder sich dieser ausdrücklich bereit erklärt hat, während der Probezeit entsprechende Pflichten zu erfüllen (§ 203 Abs. 2 StPO). Auch hier hat der Bund nach den näheren Bestimmungen des § 46 JGG die Kosten zu übernehmen, wenn weder der Jugendliche bzw. junge Erwachsene noch ein anderer für ihn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlichrechtlichen Dienstgebers hat. In den Jahren 2019 – 2021 (bis inkl. Juni) fielen Auszahlungen aufgrund von Weisungen iSd § 46 JGG, unter welche unter anderem auch Maßnahmen gegen Gewalt fallen, in Höhe von 1.776.432,64 Euro (2019), 3.094.544,40 Euro (2020) und 1.742.302,80 Euro (Jänner bis Juni 2021) an. Eine Auswertung, welcher Betrag hiervon auf Auszahlungen für Maßnahmen zur Gewaltbekämpfung und Gewaltprävention entfällt, ist aus dem Haushaltsverrechnungssystem jedoch nicht möglich.

Die Organisationen, an die Auszahlungen aufgrund von § 179a StVG und § 46 JGG in den Jahren 2019 bis 2021 (bis inkl. Juni) erfolgten, können den angeschlossenen <u>Beilagen A bis</u> <u>C</u> entnommen werden. Die Zahlungen an natürliche Personen sind darin aufgrund des Wortlautes der Anfrage sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht enthalten, woraus sich auch die Differenzen zu den oben ausgeführten Gesamtauszahlungen nach § 179a StVG und § 46 JGG ergeben.

Das Bundesministerium für Justiz fördert ferner die von der Männerberatung Wien in Kooperation mit der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (IST Wien) durchgeführte Opferschutzorientierte Täterarbeit. Zielgruppe sind Männer, die in ihren Partnerschaften Gewalt ausüben. Begünstigte sind Frauen und Kinder, die von Männergewalt in Partnerschaften betroffen sind, sowie Männer, die Gewalt anwenden und im Training und durch die weiteren Interventionen Alternativen zu ihrem gewalttätigen Verhalten entwickeln. Grundlagen der Opferschutzorientierten Täterarbeit (OTA) bildet der Artikel 16 der Istanbul Konvention – Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul Konvention). Rund ein Drittel der Teilnehmer werden von der Justiz zugewiesen.

Rechtsgrundlage bilden die jährlichen Förderungsverträge.

In den Jahren 2019 und 2020 förderte das Bundesministerium für Justiz das Anti-Gewalt-Programm der Männerberatung Wien mit jeweils 10.000 Euro und im Jahr 2021 mit 18.000 Euro.

Im Straf- und Maßnahmenvollzug erfolgen sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit der Behandlung von Gewalttätern auf Basis von Beauftragungen und entsprechender Leistungsabrechnung. Eine (darüber hinausgehende) gezielte finanzielle Unterstützung bestimmter Organisationen und Vereine finde hier nicht statt

Zur Frage 3:

 Welche Strategie verfolgt bzw. welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ressort im Bereich der Gewaltprävention?

Die Gewaltprävention fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres. Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz tragen die einschlägige legistische Vorbereitungstätigkeit sowie die Finanzierung der Familien- und Jugendgerichtshilfe, der Prozessbegleitung sowie des Kinderbeistandes im pflegschaftsgerichtlichen Verfahren zur Prävention von Gewalt an Frauen und Kindern bei. Ich verweise diesbezüglich auf meine Beantwortungen der Anfragen 6845/J-NR/2021 "Gewalt gegen Frauen" vom 28. Mai 2021 und 7062/J-NR/2021 "umfassende Erhebung über alle Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen" vom 17. Juni 2021.

Dr.in Alma Zadić, LL.M.